



Sportverein Vaihingen 1889 e.V.

Beitragsordnung

Nach § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung hat der Hauptausschuss bei seiner Sitzung am 28. März 2014 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren, die sonstigen Gebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt ab 1. Januar 2014

4.

Vollbeitrag	130,00
Vollbeitrag Ehepaare	200,00
Auszubildende*, Studenten*, Rentner	90,00
Rentner - Ehepaare	150,00
Mitglieder bis 18 Jahre	65,00
Familienbeitrag für 3 Personen*	220,00
Familienbeitrag ab 4 Personen*	250,00
Ehrenmitglieder-Ehepartner	60,00
Härtefälle, Bufdi*	0,00
Firmenbeitrag	1.500,00
Aufnahmegebühren	10,00
Abteilungsbeiträge:	
Fußball-Jugend	75,00
Tanzsportabteilung	30,00

4. Zur Vermeidung von sozialen Härtefällen (z. B. Sozialhilfeempfängern) kann der Hauptausschuss auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen an das Präsidium zu stellen.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. März eines jeden Jahres. Das Beitragskonto des Vereins ist: IBAN DE 88 60050101 0002231121; BIC: SOLADEST, Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März eines jeden Jahres auf das oben genannte Beitragskonto.
8. Für das Jahr des Vereinseintritts ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat anteilmäßig (Zwölftel des Jahresbeitrags) zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Präsidium bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme können gesonderte Gebühren erhoben werden.
12. Veränderungen der persönlichen Daten bitten umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

*) Kinder bis 18 Jahren oder bis 25 Jahre mit jährlichem Nachweis (Ausbildung, Studium, Schule) möglich